



## A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Mag.Freibauer, Deusch, Hoffinger, Feurer, Wittig, Gruber, Rabl und Rupp Franz

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

In Niederösterreich wurde in den Siebziger Jahren eine sehr umfangreiche Änderung der Kommunalstruktur vorgenommen, durch die die Zahl der Gemeinden von über 1.600 auf derzeit 562 reduziert werden konnte. Die teilweise durch Gesetz verfügten Gemeindezusammenlegungen wurden in manchen Gemeinden in der Folge beim Verfassungsgerichtshof bekämpft, in einigen wenigen Fällen behoben, in der überwiegenden Mehrzahl jedoch bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen diesbezüglichen Erkenntnissen immer wieder betont, daß er im Rahmen der Gesetzesprüfung nur zur Beurteilung zuständig sei, ob die damals gesetzlich verfügte Gemeindezusammenlegung sachlich war oder nicht, er jedoch nicht befugt sei zu prüfen, ob durch nachträglich eintretende Entwicklungen vom heutigen Standpunkt aus eine andere Kommunalstruktur in einzelnen Fällen vorzuziehen sei. Es erhebt sich daher die Frage, in welcher Weise in Zukunft die Trennung von Gemeinden vor sich gehen soll. Zwar enthält § 9 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung die Ermächtigung der Landesregierung, unter bestimmten Voraus-

setzungen auf Antrag einer Gemeinde diese in zwei oder mehrere Gemeinden zu trennen, doch scheint die Anwendung dieser Bestimmung im Wege eines Verwaltungsaktes wegen der zwischenzeitlich vom Gesetzgeber verfügten Neuordnung der Kommunalstruktur problematisch.

Die vorliegende Gesetzesinitiative geht daher davon aus, daß für zukünftige Fälle die Frage der Trennung von zusammengelegten oder schon vor der Zusammenlegung bestehender Gemeinden neu geregelt werden soll. Der Gesetzgeber soll es weiterhin trotz der gesetzlichen Kommunalstrukturreform der Landesregierung im Verwaltungswege ermöglichen, von der derzeitigen Struktur abzugehen, wenn die Voraussetzungen, die seinerzeit für die Zusammenlegung maßgebend waren, sich derart geändert haben sollten, daß die negativen Auswirkungen die mit der Zusammenlegung verbunden gewesen oder zu erwartenden positiven Auswirkungen überwiegen. Da in diesem Fall jedoch die Verwaltung eine vom Gesetzgeber verfügte Struktur rückgängig macht bzw. abändert, sollen dafür rigorose und eindeutige Voraussetzungen geschaffen werden. Eine dieser Voraussetzungen wäre ein einstimmiger Beschluß des Gemeinderates jener Gemeinde, die getrennt werden soll. Durch das Erfordernis der Einstimmigkeit soll verhindert werden, daß ein Ortsteil der Gemeinde, für den die Trennung sich nachteilig auswirken würde, im Gemeinderat nur deshalb überstimmt wird, weil er nur mit einem Gemeinderat vertreten ist. Ein weiteres Erfordernis muß die Änderung der raumordnungspolitischen Voraussetzungen sein, die zur bestehenden Gemeindestruktur geführt haben. Schließlich wird geprüft werden müssen, ob jede der durch die Trennung neu zu schaffenden Gemeinden fähig ist, nicht nur die einer Gemeinde

gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen sondern auch den in der Gemeinde vorhandenen Standard der kommunalen Leistungen aufrecht zu erhalten. Als Erfordernis der Trennung ist auch ein Konzept über eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der zu trennenden Gemeinden notwendig. Dieses Konzept soll vom Gemeinderat jener Gemeinde erstellt werden, die die Trennung anstrebt. Die Landesregierung soll dieses Konzept als Grundlage ihrer Entscheidung nehmen und nicht selbst gestalten. Mit dieser Änderung ist eine maßgebliche Stärkung der Gemeindeautonomie verbunden. Der Landesregierung soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt sein, eine Befragung der Gemeindebürger zu veranlassen, um sicherzustellen, daß das Ergebnis der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, wie es der Gemeinderat beschlossen hat, nicht von der Bevölkerung einer der neu zu schaffenden Gemeinden abgelehnt wird. Auch diese Maßnahmen dient in erster Linie dem Schutz einer Minderheit innerhalb der zu trennenden Gemeinde.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Gemeindeordnung geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird ferner ersucht, die Zuweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Beschlußfassung dieses Gesetzesentwurfes noch in der Sitzung des Landtages am 9.Juli 1987 möglich ist.

23.Juni 1987